

**994. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 17. April 1912, eingegangen am 26. April, legt der Stadtrat Zürich den neu festgesetzten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Schloßgasse, der Zweierstraße und der Birmensdorferstraße, in Zürich III, zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 30. November 1911 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt vom 5. März 1912.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. März 1912 sind beim Bezirksrat keine Rekurse anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich um eine Ergänzung des mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1911 vom 21. September 1899 genehmigten Quartierplanes.

In der früher genehmigten Vorlage waren nur zwei Grenzänderungen vorgesehen, während die abgeänderte eine größere Zahl enthält und auch die Aufhebung des Kirchengäßchens, mit Ausnahme der zirka 24 m langen Strecke von der Schwendengasse bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Katasternummer 1965, sowie der Schwendengasse zwischen Brinerstraße und Zweierstraße, vorsieht.

Ferner ist in der neuen Vorlage noch das Projekt für den Bau der Kehlhofstraße auf der Strecke von der Brinerstraße bis zur Schloßgasse festgesetzt. Auf Grund der früher genehmigten Bau- und Niveaulinien soll auch diese Strecke, entsprechend der bereits erstellten von der Zweierstraße bis zur Brinerstraße mit 7 m breiter Fahrbahn, zwei je 2,5 m breiten Trottoiren, 2 m breitem südwestlichen und 4 m breitem nordöstlichen Vorgarten, erstellt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte ergänzte Quartierplan Nr. 84 über das Gebiet zwischen der Schloßgasse, der Zweierstraße und der Birmensdorferstraße in Zürich III wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.